

Die preußische Konvention mit dem heiligen Stuhle vom Jahre 1821¹.

Zum hundertjährigen Jubiläum der Bulle *De salute animarum*.

Mit wachsender Ungebuld harrten vor hundert Jahren die Katholiken Preußens auf eine Regelung ihrer kirchlichen Verhältnisse. Die Zustände waren unhaltbar. Das gaben die Behörden in ihren Berichten offen zu und drängten bei den entscheidenden Stellen auf eine baldige Ueberkunft mit Rom.

Sechs Jahre waren nun vergangen seit der Besitzergreifung des katholischen Rheinlands und der alten westfälischen Stifte. Damals hatte der König Friedrich Wilhelm III. in seiner Proklamation den neuen Untertanen Schutz und Stütze für ihre Religion verheißen². Und nun verlautete schon seit geraumer Zeit gar nichts mehr über den Stand der Verhandlungen zwischen Rom und den protestantischen Fürsten Deutschlands³.

Da brachten auf einmal im Frühjahr 1821 die beiden Zeitschriften von entschieden katholischer Färbung, die *Mastiauxsche Literaturzeitung*⁴ und der eben begründete *Mainzer Katholik*⁵ eine aufsehenerregende Mittheilung. Sie war Berliner Blättern entnommen und sollte angeblich aus einem Briefe von Regensburg stammen. „Als der preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg dem Fürsten Taxix einen Besuch abstattete, erzählte

¹ Die vorliegende Arbeit folgt in der Hauptsache dem grundlegenden Werk: Otto Mejer, *Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage*, II. und III. Teil (Rostock 1873—1885). Es kommen dabei in Betracht vor allem II 2, 3—116 277—293; III 1, 88—184. Diesem Historiker schließen sich die späteren Bearbeiter an: im katholischen Sinn H. Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert*, 2. Band (Mainz 1889), und im gehässig antirömischen Sinn Fr. Nippold, *Handbuch der neuesten Kirchengeschichte*, 2. Band³ (Berlin 1901). Ferner wurden herangezogen die wenig beachtete zeitgenössische Literatur, besonders die katholischen Zeitschriften, und Akten des Kölner Generalvikariats, die sich jedoch zumeist auf die Ausführung der Vereinbarung bezogen, und deren eigentliche Auswertung später folgen soll.

² Proklamation vom 5. April 1816.

³ Vgl. „*Katholik*“ 1821, I 56.

⁴ Nr. 6 des *Intell.-Blattes* 1821, 95.

⁵ 1821, I 495.

er bei der Tafel, daß er von Rom komme, wo er mit Seiner Päpstlichen Heiligkeit in vier Tagen das neue Konkordat für die Katholiken in den preußischen Staaten glücklich abgeschlossen habe. Auf die Frage, wie Seine Durchlaucht ein so wichtiges Geschäft in so kurzer Zeit habe beenden können, gab Hardenberg die merkwürdige Antwort: Wenn man redlich zu Werk geht und guten Willen hat, ist mit Rom leicht zu unterhandeln, und man beendet in vier Tagen ohne Schwierigkeit, was andere in Jahren noch nicht ins Reine gebracht haben. Ich ging zum Papste und sagte ihm offen und kordial: Heiligster Vater! Mein König hat mich abgeschickt, um über die kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Unterthanen mit ihrem Oberhaupte zu unterhandeln. Mein König will seine katholischen Unterthanen so behandeln, daß sie es nicht fühlen, einen protestantischen Landesherren zu haben. Hier ist die Dotation der neuen bischöflichen Sitze, der Kathedraalkirchen, Kapitel und Seminarien. Alles ist ratifiziert auf Grund und Boden; die liegenden Güter sind ausgeschieden und in der Vorlage verzeichnet, dieses gibt der Staat. Alles Kirchliche und Geistliche anzuordnen überläßt mein König unbedingt Euer Heiligkeit."

Diese Erzählung war nicht völlig aus der Luft gegriffen. Es ist sogar mehr als wahrscheinlich, daß der eitle Staatskanzler¹ in dem katholischen Regensburg sich in ähnlicher Weise hat vernehmen lassen. Er war tatsächlich vom Laibacher Kongreß aus im März 1821 nach Rom gereist und hatte hier, wie der französische Geschäftsträger, Ritter v. Artaud², hervorhebt, einen auffallend freundlichen Empfang gefunden. In seiner Anwesenheit wurden auch in einer einzigen Sitzung mit Kardinal Consalvi am 25. März die langen Verhandlungen zwischen Preußen und der Kurie zum Abschluß gebracht.

Aber die Rolle, die der Fürst in Rom spielte, war doch wesentlich verschieden von jener, die der Regensburger Brief ihm andichtete. Verhandlungen brauchte Hardenberg nicht mehr zu führen; sie waren bei seiner Ankunft schon zu Ende gebracht durch den preußischen Gesandten am päpstlichen Hof, den großen Historiker und Philologen Barthold Georg Niebuhr. Als alles so weit fertig war, eilte Hardenberg noch rasch herbei, um, wie

¹ Über Hardenbergs Eitelkeit und Großsprecherei urteilen die Zeitgenossen (Stein, Niebuhr, Ringseis) sehr scharf; vgl. Hist.-pol. Blätter CXX (1894) 800 ff. Erinnerungen des Dr. Joh. Nep. v. Ringseis II (Regensburg 1886) 48 ff.

² Geschichte des Papstes Pius VII. II 2, 271.

Treitschke¹ es ausdrückt, „hinter der bereits eingeheimsten Ernte das Scheunentor zu schließen“ und dem eigentlichen Unterhändler den Ruhm der Vollendung zu entreißen².

Niebuhr hatte diese Absicht des alten Staatskanzlers sofort durchschaut, als er die Ankündigung von der Komreise des Fürsten empfing. Er äußerte damals zu Ringseis, der als Leibarzt mit dem Kronprinzen von Bayern, dem späteren König Ludwig I., in der Ewigen Stadt weilte und das volle Vertrauen des Gesandten genoß: „Nun merken Sie auf, was geschehen wird. Über alle meine geduldigen Bestrebungen, Mühen und Arbeiten wird der Fürst, der vermutlich meine Berichte gar nicht gelesen hat, auch ferner mit souveräner Nichtachtung hinwegblicken, jedoch das Ergebnis besätigen; die auf seinen Ruf dressierten Zeitungen werden in die Posaune stoßen: Was jahrelangen Versuchen des Gesandten nicht gelungen ist, das hat das überlegene Genie des Staatskanzlers in wenigen Wochen zustande gebracht. Es wird alles zugegeben, alles versprochen, aber halten wird er nichts.“³

Die Ankündigung des Gesandten ging Satz um Satz in Erfüllung. Das Zeitungslob ist eingangs schon wiedergegeben worden. Die Bestätigung der Niebuhrschen Abmachungen erfolgte gleichfalls genau wie vorausgesagt. In einem Brief an Stein⁴, der damals auch in Rom sich aufhielt, hat der Gelehrte gleich nach der entscheidenden Konferenz zwischen Consalvi und Hardenberg seine Eindrücke als Teilnehmer dargestellt: „Es war eine vollkommene und sehr anmutige Farce“, die sich darauf beschränkte, daß der Kardinal dem Staatskanzler allerlei wohl vorbereitete Komplimente machte, und Hardenberg — taub wie er war⁵ — zu allen Verhandlungspunkten sein Ja sagte, ohne auch nur zu wissen, worum es sich handelte.

Bei allem Verdruß freute sich Niebuhr doch, daß endlich das Ziel erreicht war. Am 28. März schrieb er an Nicolovius, den Direktor der Kultusabteilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin: „Liebster Freund, umarmen Sie mich, die Unterhandlung ist vollendet, nach Wunsch vollendet, und jetzt gehen wir an die Abfassung der Bulle, die hoffentlich in vier Wochen abgehen wird. . . . Hardenbergs Reise hierher

¹ Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, III. Teil (Leipzig 1885) 206.

² Und um das übliche Geschenk in Empfang zu nehmen. Nippold a. a. O. nach Mejer 588.

³ Erinnerungen Ringseis' a. a. O. 49.

⁴ Perz, Leben Steins V 556.

⁵ Artaud a. a. O.

ist wirklich ein Glück gewesen: es kostete nichts weiter als das Opfer, ihm den Schein zu lassen, daß er die Sache vollendet habe. Und da er eben dadurch an ihre Ausführung und Erfolg gebunden wird, so trieb ich den Kardinal Consalvi, zu ihm auch in meiner Gegenwart so zu reden, und es selbst in seiner Note auszusprechen. . . . Ich habe den Papst versichert, daß er da auf redlichen Willen zählen kann. . . . Daß man hier die lange Frist angenommen (nämlich für die Durchführung der vereinbarten Donation), ist ein glänzender Beweis des Vertrauens, welches man in unsern guten Willen setzt.“¹

Niebuhr hatte ein Recht, sich zu freuen; eine lange, mühselige Arbeit lag hinter ihm. Bereits im Juli 1815 hatte er seine Ernennung zum außerordentlichen Gesandten in Rom erhalten mit dem eigentlichen Auftrag, ein Übereinkommen über die kirchlichen Verhältnisse Preußens zu vereinbaren. Ein Jahr darauf war er nach der Ewigen Stadt abgereist; die Instruktion für seine Verhandlungen sollte ihm in Kürze nachgesandt werden. Es wurde aber Juni 1820, ehe sie von Berlin abging. All sein Drängen und Drohen war umsonst, er lebte in Rom in der peinlichsten Verlegenheit.

Daß diese Instruktion nicht so schnell fertig wurde, war nicht zu verwundern. Die hohen Beamten, denen ihre Ausfertigung zufiel — es waren alles Protestanten mit Ausnahme des Geheimen Regierungsrates Schmedding in der Kultusabteilung — standen hier vor Problemen, die ihnen völlig neu waren. Sie waren sich nur klar darüber, daß das Staatsinteresse gebiete, der katholischen Kirche Preußens bald zu helfen, und daß dies schwerlich ganz ohne den Papst geschehen könne. Aber bei der Frage, wie das geschehen solle, insbesondere, wie weit man sich mit Rom einlassen dürfe, stießen die Meinungen gegeneinander. Die altpreussischen Beamten: der Minister des Innern v. Schuckmann² und der Legationsrat v. Kaumer, der im Ministerium des Äußern kirchenpolitische Fragen bearbeitete, waren gegen die katholische Kirche eingenommen. Sie lebten ganz in den Anschauungen des Preussischen Landrechtes, das „auf wesentlich protestantischem Grund beruht — auf dem Grundsatz nämlich, daß das Kirchenregiment einen Ausfluß und Teil der Landeshoheit bildet“³. Nach diesem Grundsatz hatte der Staat in Preußen bisher ohne den Papst selber die Kirche

¹ Hist.-pol. Bl. V (1840) 399.

² Bis zur Errichtung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten 1817 gehörte der Kultus zum Ministerium des Innern.

³ W. Maurenbrecher, Die preussische Kirchenpolitik (Gotha 1881) 44.

regiert; ihn hätten die beiden Männer nun am liebsten unverfehrt mit hinüber in die neue Zeit genommen, und dazu noch gerne den Segen des Papstes gehabt, als Ausweis gegenüber den neuen katholischen Untertanen, die sich an eine solche Behandlung der Kirche noch nicht gewöhnt hatten und nun zusammen mit den altpreußischen Katholiken doch nahezu zwei Fünftel der Bewohner des Königreiches ausmachten¹. Man wird solche Vorstellungen milder beurteilen, wenn man sich erinnert, daß das Leben dieser protestantischen Staatsdiener in eine Zeit fällt, wo die katholischen Herrscher der Kirche keine bessere Behandlung angedeihen ließen und selbst geistliche Fürsten und Bischöfe sich von Rom freizumachen strebten.

In der Kultusabteilung zu Berlin saßen aber auch Männer, die vor ihrem Eintritt in den preußischen Dienst die katholische Kirche kennengelernt und sich einen Blick für katholische Notwendigkeiten bewahrt hatten; nicht als wenn sie frei vom Staatskirchentum der Zeit gewesen wären, gewiß nicht; aber es war bei ihnen doch nur gemäßigt vorhanden und ging nicht hervor aus Abneigung und Unkenntnis, sondern eher aus einem unklaren Wohlwollen und einer übertriebenen Vorstellung von dem Schützeramte des Staates gegenüber der Religion. Es waren dies die schon genannten Nicolobius und Schmedding. Beide standen dem Münsterer Kreis nahe. Nicolobius hatte als Hauslehrer der Kinder des großen Konvertiten Fr. L. Grafen zu Stolberg die edlen Gestalten des Münsterer Katholizismus schätzen gelernt². Schmedding war geborener Münsteraner und hatte dort Kirchenrecht gelehrt; im Kultusministerium war er der Vertreter der katholischen Interessen und als einziger Sachkundiger von hohem Einfluß³.

Doch dieser Zwiespalt genügte noch nicht. Von W. v. Humboldt gefördert, suchte auch der unheilvolle Konstanzer Generalvikar v. Wessenberg — leider nicht ganz vergebens — auf die Richtung der preußischen Kirchenpolitik mit seinen episkopalistischen und nationalkirchlichen Plänen

¹ 1817: 4 023 513 Katholiken gegen 6 600 926 Protestanten.

² Vgl. J. Janssen, Fr. L. Graf zu Stolberg I (1877) 320 ff.

³ Schmedding wird auch von Katholiken sehr verschieden beurteilt; das sog. „Rote Buch“ nimmt ihn scharf her; Erzbischof v. Spiegel betrachtete ihn als seinen bittersten Feind. Treffend charakterisierte Prof. Schrörs diesen für die katholische Kirche Preußens so wichtigen Mann in den Hist.-pol. Blättern CLXVII (1921) 340: „Der maßgebende Berater . . . war in katholischen Angelegenheiten . . . Schmedding; dieser Staatsmann, obgleich in kirchenpolitischen Angelegenheiten vom Zuschnitt des Preuß. Sandrechts, war doch im Herzen ein innig frommer Katholik.“ Vgl. Pfülf in dieser Zeitschrift 65 (1903) 113.

einzuwirken. In manchen Anschauungen war ihm der damalige Münsterer Domdechant Graf v. Spiegel verwandt, der bei Hardenberg viel galt und zum größten Ärger der altpreußischen Richtung an den Beratungen teilnahm¹; während Niebuhr, ein abgesagter Feind der deutschen Episkopalisten, in seinen Gutachten und Berichten aus Rom immer wieder vor übertriebenen Staatsansprüchen warnte und zu einer vertrauensvollen, weitsichtigen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kurie ermahnte. Den Niebuhrschen Einfluß suchte wieder im antirömischen, staatskirchlichen Sinne der preußische Generalkonsul in Rom, Bartholdy, ein persönlicher Gegner des Gesandten und gefährlicher Intrigant, zu paralytisieren.

Es kann hier nicht im einzelnen das Hin und Wider der Denkschriften und Gutachten, das Auf und Nieder der Stimmungen in den leitenden Kreisen verfolgt werden. Otto Mejer hat das ausführlich in seinem Werke über die römisch-deutsche Frage getan und nach ihm Brüd in seiner Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. Es sei nur bemerkt, daß man erst zu Beginn des Jahres 1817 an die Ausarbeitung der eigentlichen Instruktion herantrat. Das anfängliche Übergewicht der streng staatskirchlichen Richtung wurde beseitigt durch die Ernennung des Herrn v. Altenstein zum ersten preußischen Kultusminister.

Altenstein, der viele Jahre im Amte blieb, war sich bei aller zuweilen äußerst scharfen² Betonung des Staatsstandpunktes doch seiner Pflichten gegen die katholischen Staatsbürger bewußt³. So kam in der Frage über die Neuordnung der Kirche schließlich unter seinem Einfluß ein Vergleich zustande. Im Gegensatz zu Niebuhr bildete der Kultusminister sich leider das Urteil, daß für ein umfassendes Konkordat, das den ganzen Komplex der Berührungsfächen zwischen Staat und Kirche behandle, die Zeit noch nicht gekommen sei, daß man sich vielmehr unter stillschweigender Wahrung aller angeblichen Staatsrechte nur über Einzelfragen, vor allem über den

¹ Prälat A. Franz schreibt in den Hist.-pol. Blättern CXX¹ (1897) 734 im Anschluß an G. Reusch, Briefe an Bunsen, daß über die Ansichten, die Spiegel in seinen damaligen Gutachten vertrat, nichts bekannt sei. Mejer (a. a. O. 64 f. 69 f.) gibt Auszüge und Andeutungen, die aber tatsächlich wenig Greifbares bieten. Dennoch dürften sie in Verbindung mit der ganzen Richtung des Mannes, die uns aus seinen Briefen genügend bekannt ist, obiges Urteil wohl rechtfertigen.

² Vgl. sein Vorgehen gegen Klemens August v. Droste sowohl im Streit wegen des Besuches der Hermeschen Vorlesungen 1820 wie im Kölner Ereignis 1837.

³ Vgl. seine „Allgemeine Betrachtungen über das Verhältnis der katholischen Kirche im preußischen Staat“ Mejer a. a. O. 90 ff.

äußeren Neubau der Dörfen, mit Rom in entgegenkommender Weise und unter Anerkennung der diesbezüglichen Rechte des Heiligen Stuhles verständig solle.

Dieser Gedanke setzte sich schließlich durch, und ihm gemäß einigten sich die beiden Ministerien über den Instruktionsentwurf¹. Ein Konkordat, das alle einschlägigen Rechtsfragen löste, sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn Rom ein solches in annehmbarer Form anbiete, sonst müsse der Gesandte sich auf eine „Konvention“ über einzelne Punkte beschränken, in Verfolg deren es dem Papst „genehmigt“ werden sollte, eine entsprechende Umschreibungsbulle für Preußen zu erlassen. Die landesherrlichen Rechte dürften überhaupt nicht zur Diskussion gestellt werden. Trotzdem wurden unter den zu behandelnden Fragen nicht wenige dem Unterhändler überlassen, die, wie die Mischehenfrage, tief in die prinzipielle Erörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hätten hineinführen müssen. Das ganze Werk war überhaupt, wie Nicolovius es mit Recht charakterisierte, eine „unfertige“ Arbeit. Wie jede Umgehung prinzipieller Fragen hat auch diese sich später gerächt; denn im Leben waren diese Probleme nicht zu vermeiden.

Hardenberg ließ den Entwurf zwei Jahre ohne Entscheidung liegen und war weder durch das Drängen Niebuhrs noch durch die flehenden Bitten der preußischen Bischöfe aus seiner abwartenden Haltung zu bringen. Wahrscheinlich wollte er erst sehen, was die kleineren protestantischen Höfe Süd- und Mitteldeutschlands erreichten, die gerade damals auf den bekannten Frankfurter Konferenzen ein entschiedenes Vorgehen gegen Rom beschlossen hatten.

Indes war auch die Wartezeit nicht ganz vergebens. Niebuhr hatte sie benutzt, um sich und seine Sache in Rom zu empfehlen. Es war ihm durch sein aufrichtiges Wesen und seine Gelehrsamkeit gelungen, das Vertrauen des greisen Pius VII. und seines großen Staatssekretärs Consalvi in ganz außergewöhnlichem Maße zu erwerben. Oft erkennt er in seinen offiziellen und vertrauten Schreiben an, mit welcher Offenheit und welchem Entgegenkommen man ihn in Rom behandelte². Es ist aber durchaus verfehlt, anzunehmen, der Gelehrte habe eine stille Hinneigung zur katholischen Kirche verspürt oder gar Staatsinteressen gegenüber Kircheninteressen ver-

¹ Vgl. Mejer a. a. O. 107 ff.; leider bringt Mejer nicht den ganzen Text.

² Er sorgte zuerst für einen Gesandtschaftsprediger in Rom, nahm sich des protestantischen Friedhofs an usw.

nachlässigt. Er war durch und durch Protestant und preussischer Beamter. Darüber hat er in seinen Taten und Briefen keinen Zweifel gelassen. In Rom wurde er nie recht heimisch, und nicht selten hat er in seiner Verfassung „mit Unwillen und Grimm“, „recht derb und ungebärdig“¹ sich über die katholische Kirche und römische Verhältnisse ausgelassen. Wie er seine amtliche Stellung auffaßte, hat er wohl am treffendsten selber einmal in einem Schreiben vom 17. März 1819 an den hannoverschen Gesandten in Berlin ausgesprochen. Der Brief war veranlaßt durch den Tod des Gesandten Hannovers beim Papste, Herrn v. Ompteda, der wie Niebuhr an einem Übereinkommen zwischen seinem Staat und der Kurie arbeitete. „Ich weiß sehr wohl, daß die Verhältnisse Ihres Staates zu den katholischen Untertanen nicht so bedenklich sind wie die unsrigen; ja ich glaube, daß Sie es vielleicht allenfalls wagen könnten, sich an die süddeutschen Projekte anzuschließen². Doch ist mir in einer Zeit wie die jetzige vor jedem Sauerteige bange, da alles auf Gärung treibt und Unruhefistern kann jeder Stoff dazu taugen. Wäre dies nicht, welcher Protestant möchte leugnen, daß aus jenen Projekten, wenn sie sich entwickeln, etwas Gutes hervorgehen könnte? Für die Erhaltung des katholischen Glaubens haben Herr v. Ompteda so wenig als ich ein Interesse: aber einmal ist es ein Recht der Untertanen, daß er respektiert werde, bis sie selbst das Joch freiwillig abwerfen; und dann möchte es den Regierungen wichtig sein, kein Mittel zu verschmerzen, wodurch sie den Frieden in den Gemüthern erhalten können.“³

Diese ehrliche Billigkeit gegenüber den Anschauungen anderer und sein ganzes weitherzig gebildetes Wesen bewahrten Niebuhr vor dem engherzigen Mißtrauen und der rechthaberischen Kleinlichkeit, die so oft Verhandlungen mit der Kurie gestört haben. Seine merkwürdige Überzeugung, daß Rom eine untergehende Größe sei, machte ihn vielleicht auch bei Verhandlungen weniger schwierig.

Er faßte aber, nachdem er die Vollmachten erhalten hatte, die Sache ganz im Sinne der Regierung an. Seine erste Note an Consalvi ist vom 22. Juli 1820. Hier schränkte er sich, den geheimen Wünschen der preussischen Staatsmänner entsprechend, vollständig auf die äußere Neuordnung der

¹ So die Hist.-pol. Blätter V (1840) 400, dort auch zahlreiche Zitate nach den gerade damals erschienenen Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr.

² Gemeint sind die oben genannten Pläne der Frankfurter Konferenzen.

³ Zitiert bei Mejer a. a. O. 260.

katholischen Kirche in Preußen ein: die Einteilung der Diözesen unter Wahrung der Landesgrenzen, die Einrichtung der Kapitel und der Diözesananstalten, die Erhebung der Bischöfe und Dotation. Er selbst hat wohl nicht erwartet, daß Rom auf eine so eng umgrenzte Verhandlung sich einlassen werde; hatte er doch unzählige Male Berlin vor einem solchen Vorgehen als indiskutabel für den Cardinal-Staatssekretär gewarnt.

Aber Rom ging auf den Antrag im wesentlichen ein. Treitschke hat es so dargestellt¹, als ob die reiche Foundation den Papst zur Nachgiebigkeit bestimmt hätte. Es sprachen aber genug andere Gründe für die Annahme. Die Lage der Katholiken Preußens forderte gebieterisch eine Änderung. Die meisten der noch vorhandenen Bischofsitze waren seit Jahren verwaist²; die Gemeinden in der norddeutschen Diaspora wußten kaum noch, unter welcher kirchlichen Behörde sie standen; an allen Landesgrenzen gehörten preussische Gebietsteile unter auswärtige Bischöfe, preussische Diözesen waren zu ausländischen Metropolitanverbänden gezogen, und die Regierung verhinderte den Verkehr mit ausländischen Oberen; die noch bestehenden Kapitel³ waren am Aussterben, die Seminare leer, viele⁴ Pfarreien unbesezt, die Katholiken in langer Kriegezeit verwildert; das alles waren doch wahrhaftig Gründe genug, auf einen Vorschlag einzugehen, der dem Papst, weil prinzipielle Fragen unerörtert blieben, keinen Verzicht auf wesentliche Rechte aufnötigte.

Dazu kam, daß Rom durch den scharfen Widerspruch, den die Konkordate Frankreichs und Bayerns in einflußreichen Kreisen dieser Länder ge-

¹ N. a. D. 204.

² Köln rechtsrheinisch seit 1801; Aachen seit 1809; Trier rechtsrheinisch seit 1802, linksrheinisch seit 1816; Münster seit 1801 (der 1817 nach Münster versetzte Fürstbischof von Corvey, Freiherr v. Sining, konnte erst 1821 sein Amt antreten, so lange hielt die preussische Regierung das päpstliche Breve [abgedruckt in Mastiaux' Journal XII [1821] Beil., 94] zurück). Im Osten waren Breslau, Kulm und Pomarellen (Wrocław) unbesezt (Denkschrift der Minister an den König vom 18. Januar 1818, Meyer a. a. D. 76.).

³ Von Köln lebten noch vier ehemalige Kapitulare (nicht drei, wie Mejer meint a. a. D. 15), von diesen war einer (nicht zwei, wie Mejer sagt) verwehlt.

⁴ Die Diözese Aachen hatte 1821, wie die Akten des Kölner Generalvikariats ergeben, 40 unbesezte Pfarreien. Das Kölner Seminar war genügend besezt. Bezeichnend ist eine Anfrage des Generalvikars Dammers in Paderborn vom 14. Januar 1822 bei dem Deutzer Generalvikariat, ob aus den zu Paderborn kommenden Teilen der alten Kölner Erzdiözese keine Domkapitulare für das neue Paderborner Kapitel entnommen werden könnten, da in der Paderborner Diözese keine Pfarrer abkömmlich seien. Der Deutzer Generalvikar v. Caspars antwortete unter dem 24. Januar, die Kölner Diözese sei in gleicher Not, macht aber dann einige Vorschläge.

funden hatten, zu kluger Beschränkung und zum Abschluß veranlaßt wurde, ehe ähnliche Strömungen in dem protestantischen Preußen die Beziehungen zum Heiligen Stuhl vergifteten; es kam weiter hinzu, daß man in Rom dem preußischen König wohlgeneigt war, weil er auf dem Wiener Kongreß im Gegensatz zu katholischen Herrschern eifrig für die völlige Wiederherstellung des Kirchenstaates eingetreten war, und weil er sich bemühte, den Pflichten, die er gegen seine katholischen Untertanen hatte, gerecht zu werden¹. Ohne Zweifel hat auch Niebuhr, wie ihn seine Instruktion anwies², eine vollständigere Abmachung für später in Aussicht gestellt. Jedenfalls hat Consalvi so stark damit gerechnet, daß er dem preußischen Gesandten schon Vorschläge für eine umfassende Verhandlung übergab³.

Gründe zum Abschluß gab es also genug, auch ohne die glänzende Dotation. Wie stand es aber mit dieser? Es handelte sich dabei nur um die Einkommen der Bischöfe und Kapitel, die Ausgaben für Diözesanbehörden und Anstalten sollten später festgesetzt werden. Beiträge für die Pfarrseelsorge waren kein Gegenstand der Unterhandlung. Ausgemacht waren für die beiden Erzbischöfe und den Fürstbischof von Breslau 12000 Taler, der gegenwärtige Fürstbischof von Ermland sollte bei seinem bisherigen Einkommen bleiben; für die drei übrigen Bischöfe von Trier, Münster und Kulm (Paderborn sollte nach der ersten Instruktion noch wie Aachen und Corvey aufgehoben werden) waren je 8000 Taler bewilligt. Die Einkommen der Domkapitel lagen zwischen 16900 (Breslau) und 10700 Talern (Kulm).

Das bayerische Konkordat von 1817 sah für die beiden Erzbischöfe 20000 bzw. 15000 Gulden voraus (etwa 13000 bzw. 10000 Taler), für die sechs übrigen Bischöfe je 10000 oder 8000 Gulden (etwa 6700 bzw. 5360 Taler). Sind die Bischofseinkommen hier durchweg etwas geringer als in Preußen angesetzt, so waren dafür in Bayern die Summen für die Kapitel⁴ höher: zwischen 30200 (München) und 21200 Gulden (Passau, Eichstätt, Speier; also zwischen 20500 und 14400 Talern). Bei einem Vergleich ist übrigens auch noch zu berücksichtigen, daß Preußen

¹ Vgl. Rißling, Geschichte des Kulturkampfes I 181.

² Mejer a. a. O. 110.

³ Brück a. a. O. 62.

⁴ Die Kapitel in Bayern hatten mehr wirkliche Domherren als die preußischen. In Preußen schuf man zur Verstärkung des Kapitels die Ehren-domherren mit 100 Taler Einkommen. Kläglich waren in Preußen die Einkommen der Domvikare: 200 Taler. Oft kehrt in den Akten die Klage wieder, daß damit nicht zu leben sei.

bei viel höherer Katholikenzahl und beträchtlich weiterer Ausdehnung seines Gebietes weniger Bischümer bekommen sollte als Bayern.

Vergleichen wir aber auch noch die preußischen Voranschläge mit den Aufwendungen anderer großer Staaten in dieser Zeit! Gering waren die Gehälter, welche Frankreich für seinen Episkopat ansetzte. Hier erhielten um 1837 nach kurz vorher erfolgter Besitzung die Erzbischöfe je 15 000, die Bischöfe 10 000 Franken, nur die Kardinal-Erzbischöfe und der Pariser Erzbischof bezogen 95 000 Franken¹. Fürstlich waren hingegen die Einkommen der Bischöfe in Österreich und in der englischen Hochkirche, ganz außer Vergleich mit den preußischen Sätzen. So erhielten um 1830 die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York jeder 26 465 Pfund und die übrigen Bischöfe im Durchschnitt je 10 174 Pfund². Schon diese Angaben zeigen, daß die Aufwendungen, die Preußen plante, durchaus nicht so einzigartig und blendend waren, wie man es gerne hinstellt.

Auf die Zeitgenossen haben die preußischen Summen einen verschiedenen Eindruck gemacht. Görres dachte wehmütig zurück an den Glanz, den einst der letzte Trierer Kurfürst Clemens Wenzeslaus in seiner Koblenzer Heimat entfaltet hatte, und rief aus: „Das ist ein knapp anliegender, fleiselinener Habit statt des alten reichen goldgestickten Purpurmantels, ein Rohrstengel statt des Zepters verlorener Landesherrlichkeit, dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit: *Ecce ecclesia germanica.*“³

In der Tat, wenn man daran denkt, was der Staat an Kirchengut genommen hatte, dann kann man die bittere Klage eines Görres verstehen und wird auch neueren Geschichtschreibern⁴ nicht ganz unrecht geben, die von einer „kargen, ja unanständig kargen Ausstattung“ der Bischümer sprechen.

Anderer Beobachter der damaligen Zeit, die mit der Säkularisation als einer geschehenen unabänderlichen Tatsache rechneten und an die bittere Not der Kirche in den letzten Jahrzehnten dachten, urteilten günstiger. Das sog. Rote Buch⁵, das sorgfältig die kirchenpolitischen Sünden Preußens sammelt, spricht nicht von der Kargheit Preußens, sondern hebt es sogar als schlaunen Schachzug der preußischen Staatsmänner hervor, daß sie die „hohen Kirchendiener“ reich dotierten, um sie so regierungszahmer zu machen.

¹ Le Nouveau Conservateur Belge IV (1831) 33 ff. nach der Revue Britannique.

² Ashaffenburg. Kath. Kirchen-Zeitung 1837, Nr. 124, S. 992.

³ Zitiert bei Karl Wachem, Joseph Wachem I 46.

⁴ So Karl Wachem a. a. O.; vgl. auch Rißling a. a. O. 181 f.

⁵ Vgl. S. 5 79.

Erwägt man alle Umstände, so wird man dem Urtheil in Hergenröthers Kirchengeschichte, zustimmen müssen: „Die Dotation war im ganzen anständig.“ Mehr wollte die preussische Regierung auch nicht. In der Kabinetts-Ordnung vom 6. April 1820, in der Hardenberg zur Eröffnung der Verhandlungen mit Rom bevollmächtigt wurde, hieß es: „Für angemessene, nicht überflüssige, aber auch nicht kargliche Ausstattung will Ich, daß gesorgt werde.“ In diesem Geiste ward „verhandelt und abgeschlossen“, wie die Kölnische Zeitung in ihrem Artikel über die Bulle ausführt². Von einer „glänzenden“ Dotation, die Rom bestehen konnte, ist also keine Rede. Nein, es war vertrauensvolles, weitgehendes Entgegenkommen, was Pius VII. veranlaßte, im wesentlichen die Vorschläge Niebuhrs anzunehmen.

Nur wenige Fragen waren noch zu regeln; sie betrafen vor allem die Sicherung der zugesagten Einkünfte und die Bischofserhebungen. In der Dotationsache wurde leicht eine Einigung erzielt: Die Ausstattung der Diözesen sollte erfolgen in Grundrenten auf zu bestimmende königliche Waldungen. So hatte es schon die Kabinettsorder vom 6. April 1820 vorgesehen, gegen die Meinung der meisten Minister, die von eigentlichen Gehältern aus der Staatskasse stärkere Abhängigkeit der hohen Geistlichkeit erwarteten. Da aber die Staatswaldungen bis 1833 den englischen Staatsgläubigern zu Pfand standen³, erlaubte Rom, daß bis dahin die vereinbarten Summen aus den Regierungskassen bezahlt würden. Sollten aber dann noch nicht genügend Wälder frei sein, so versprach der König, „aus Staatsgeldern so viele Grundstücke anzukaufen und den Diözesen zu übereignen, als nötig seien, um den Betrag der Grundrenten zu erreichen“.

Viele Schwierigkeiten und Schreibereien verursachte noch die Frage der Bischofswahlen. Preußen hatte zwar 1817 dem Münsterer Kapitel sein Wahlrecht zugesagt und damit bei den Katholiken frohe Hoffnungen geweckt, die in der katholischen Literatur dieser Jahre immer wieder anklingen⁴. Nun beanspruchte aber die Regierung entscheidenden Einfluß auf die Erhebung der Bischöfe. Bisher hatte im Osten der König aus eigener Machtvollkommenheit unter Stillschweigen Roms die Bischöfe ernannt; man ver-

¹ VI^o 410.

² Der Bericht ist abgedruckt in der Tüb. Theol. Quart.-Schr. 1821, 738 ff.

³ Vgl. „Katholik“ 1821, II 396.

⁴ So z. B. Clemens August v. Droste in seiner Schrift: „Ueber die Religionsfreiheit“ (1817) 20, J. F. J. Sommer in seinem trefflichen Buche: „Von der Kirche dieser Zeit“ (1819) 76, die Mastiauxsche Literaturzeitung in einer sehr beachtenswerten Besprechung des vorgenannten Buches von Droste 1818, IV 225 ff.

langt, daß es dabei bliebe¹. Wo bis jetzt Wahlen durch das Kapitel stattgefunden hatten, sollten diese auch ferner sein, jedoch forderte Niebuhr dafür in seiner Note vom 22. Juli 1820 ein absolutes Veto über sie. Für Kulm, Posen-Gnesen und Ermland verstand sich der Papst schließlich, „etwas Neues nicht anzuordnen“. Auf das unbedingte Veto wollte sich Consalvi aber nicht einlassen, da es jede Wahl schließlich aufhebe. Statt dessen schlug er das sog. irische Veto vor, bei dem die Regierung von der durch das Kapitel eingereichten Liste alle Namen bis auf drei streichen durfte. Aber damit war man in Berlin noch nicht zufrieden. Erst als Niebuhr bei weiteren Forderungen das Scheitern der ganzen Verhandlungen in Aussicht stellte², fand man den Vorschlag im äußersten Fall annehmbar.

Inzwischen hatte der Staatssekretär aber schon einen weiteren Schritt entgegengetan. Er schlug Niebuhr vor, die Bischöfe sollten nach den bestehenden kanonischen Vorschriften gewählt werden, aber der Papst werde durch ein eigenes Breve — unabhängig von der Umschreibungsbulle — die Kapitel ermahnen, nur eine Person zu wählen, die dem König genehm sei, worüber man sich vorher zu versichern habe.

Niebuhr machte von diesem unerwartet günstigen Anerbieten umgehend dem Staatskanzler, der inzwischen in Laibach eingetroffen war, Mitteilung. Hardenberg griff sofort zu und kündigte sein Eintreffen in Rom an. Am 25. März unterzeichneten Consalvi und Hardenberg die Konvention, die am 9. Juni vom preußischen König ratifiziert wurde³.

Unter Niebuhrs Mitwirkung begann nun die Ausarbeitung der Bulle *De salute animarum*⁴. Am 14. Juli war sie fertig, am 16. unterzeichnete sie der Papst und verlieh ihr die kirchliche Gesetzeskraft. Aber noch bedurfte sie, um in Preußen zur Anerkennung zu gelangen, des königlichen Plazets. Am 23. August 1821 erteilte ihr Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsorder an Hardenberg seine „Königliche Billigung und Sanktion vermöge seiner Majestätsrechte“, erklärte sie als „bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats“ und befahl einen Abdruck in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

¹ Mejer a. a. O. 103.

² Ebd. III, Heft 1, S. 142.

³ Vgl. die lgl. Kabinettsorder vom 23. August 1821 an Hardenberg.

⁴ Sie ist oft veröffentlicht, z. B. in Andr. Müller, *Lexikon des Kirchenrechts* V 164 ff. Eine Ausgabe mit der etwas freien amtlichen Übersetzung erschien 1821 in Köln bei M. Du Mont-Schauberg.

Die Bulle schuf die Organisation der preußischen Kirche wie sie — von wenigen Änderungen abgesehen — in den alten Landesteilen bis zum Ende des Weltkrieges fortbestand. Zum Vollzieher der Bulle wurde der treffliche Fürstbischof von Ermland und Abt von Oliva, Joseph von Hohenzollern, ernannt. Weiter brauchen wir auf den Inhalt des denkwürdigen Papstschreibens nicht einzugehen. Er ist in den geschilderten Verhandlungen enthalten.

Es bedarf wohl kaum noch des Hinweises, daß der Bulle und ihrer Ausführung eine außerordentliche Bedeutung für die preußische und deutsche Kirche zukommt. Die Kirche hatte nun in Preußen wieder einen Rechtsboden unter sich, es konnten Priester herangebildet und Pfarreien besetzt, hirtlosen Gebiete wieder gesammelt werden. Die Bischöfe hatten — bei aller Überwachung und Beschränkung durch die Regierung — doch eine angesehene und einflußreiche Stellung. Kurz die katholische Renaissance in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist ohne die Bulle vom 16. Juli 1821 nur schwer denkbar. Wohin aber der Fortbestand der haltlosen Verhältnisse vorher geführt hätte, ist ziemlich gewiß: in völlige Verwahrlosung und religiöse Zerrüttung.

Auch außerhalb Preußens hatte die Vereinbarung mit Rom ihre Folgen. Nachdem Bayern und Preußen sich mit Rom verständigt und damit trotz aller Vorbehalte landesherrlicher Rechte die Obergewalt des Heiligen Stuhles anerkannt hatten, war der Kampf Wessenbergs und der hinter ihm stehenden kleineren deutschen Höfe gegen Rom zu einem Anachronismus geworden. Er mußte zusammenbrechen und brach zusammen.

Man darf aber die Bedeutung der preußischen Verständigung mit Rom nicht übertreiben, wie Rippold es tut in seiner berüchtigten Geschichte des Katholizismus¹, wo sie als der verhängnisvolle Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Katholizismus erscheint. Die preußische Kirche stand bei allem Fortschritt nach der Bulle mit ebenso vielen Ketten gebunden da wie vorher. Bezeichnend ist Treitschkes² Urteil: „Mit Rechten der Kirchenhoheit war die preußische Regierung bis zum Übermaße ausgerüstet.“ Die Vereinbarung Preußens mit dem Heiligen Stuhl lag auch so stark im Zuge der Zeit, dieser romantischen, nach Autorität verlangenden Zeit, daß von einem Wendepunkt nicht die Rede sein kann. Ist es Zufall, daß fast alle europäischen Staaten damals den Weg nach Rom antraten?

¹ Handbuch der neuesten Kirchengeschichte II³ 536 f. 573 ff.

² U. a. D. 206.

Josef Grisar S. J.